Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18/1033-9
30.05.2018

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – BlnDSAnpUG-EU)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 BlnDSG-E wird wie folgt neu gefasst:
„Das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen, ihre Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer bzw. von der Verfassung von Berlin zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.“

Begründung:

Die Bezirksverordnetenversammlungen sind dem Abgeordnetenhaus gleichzustellen. Als parlamentsähnliches Organ (siehe Wolf, LKV 2001, S. 114) übt die BVV gem. Art. 72 Abs. 1 Berliner Verfassung insbesondere die Kontrolle über das Bezirksamt aus, so wie das Abgeordnetenhaus den Senat kontrolliert.

Berlin, den 30. Mai 2018

Graf Stettner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU